

Revision der Steuerordnung aufgrund der Neukalibrierung des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs (FILA2)

Kurzfassung:

Per 1. Januar 2017 wurde aufgrund der Neukalibrierung des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs (FILA2) der Steuerschlüssel zugunsten der Gemeinden von 45 % auf 50 % der vollen Kantonssteuer erhöht.

Der Steuerfuss für die Grundstückgewinnsteuer wird – anders als bei den Einkommens- und Vermögenssteuern – nicht jedes Jahr vom Einwohnerrat bestimmt, sondern ist in der Steuerordnung generell festgelegt. Bislang ist in der Steuerordnung für die Grundstückgewinnsteuer noch ein Steuerfuss von 45 % festgehalten. Im Rahmen des Projekts FILA2 wurde es versäumt, den Steuerfuss der Grundstückgewinnsteuer an die neue Gemeindesteuerquote (50 %) anzupassen bzw. diese Anpassung dem Einwohnerrat zu beantragen. Mit einer Änderung der Steuerordnung soll nun der Steuerfuss der Grundstückgewinnsteuer dem neuen Steuerschlüssel angepasst werden. Die Grundstückgewinnsteuer soll wie bis anhin der Gemeindesteuerquote entsprechen, weshalb sie vom Einwohnerrat von 45 % auf 50 % angehoben werden soll.

Da das Steuersystem „NEST“ per 1. Januar 2017 für die Berechnung der kommunalen Steuern auf den neuen Steuerschlüssel umgestellt wurde, ist in den Jahren 2017 und 2018 den Steuerpflichtigen bei der Grundstückgewinnsteuer ein zu hoher Steuerbetrag fakturiert worden. Diese fehlerhaften Steuerrechnungen werden rektifiziert und der zu hoch veranlagte Steuerbetrag wird zurückerstattet.

Die Umsetzung weist insofern eine gewisse Dringlichkeit auf, als die Gemeinde den Steuerfuss von 50 % erst zur Anwendung bringen darf, wenn die Steuerordnung angepasst und die Anpassung in Kraft getreten ist.

Politikbereich: Finanzen und Steuern

Auskünfte erteilen: Daniel Albietz, Gemeinderat
Tel. 061 606 30 00

Reto Hammer, Abteilungsleiter Steuern und Finanzen
Tel. 061 646 82 27

Januar 2019



1. Ausgangslage

Im Rahmen des Projekts „FILA2“ wurden in intensiven Verhandlungen zwischen Kanton und Gemeinden die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen erarbeitet mit dem Ziel, per 1. Januar 2017 einen neuen politischen Konsens über die Aufgaben und Lasten sowie deren Finanzierung herzustellen. Anstelle der Ausgleichszahlungen wurde der Steuerschlüssel den veränderten Aufgaben und Lasten angepasst. Per 1. Januar 2017 wurde die Gemeindesteuerquote zugunsten der Gemeinden von bislang 45 auf 50 Prozent erhöht und die Kantonssteuerquote entsprechend von 55 % auf 50% gesenkt.

Von der Erhöhung des Steuerschlüssels sind folgende Steuerarten betroffen: Einkommenssteuer, Vermögenssteuer, Grundstückgewinnsteuer, Steuern juristischer Personen (progressiv).

Die Einwohnergemeinde Riehen erhebt von den nach §§ 228 und 228b des kantonalen Steuergesetzes persönlich oder wirtschaftlich steuerzugehörigen natürlichen Personen folgende kommunalen Steuern:

- a) eine Einkommenssteuer;
- b) eine Vermögenssteuer;
- c) eine Grundstückgewinnsteuer.

Bei den oben genannten drei Steuerarten kann die Gemeinde Riehen einen Steuerfuss bestimmen. Während der Steuerfuss der Einkommens- und Vermögenssteuern jeweils im Rahmen der Behandlung des Politikplans vom Einwohnerrat festgelegt wird, wurde der Steuerfuss für die Grundstückgewinnsteuern im Jahre 2007 in der Steuerordnung der Gemeinde Riehen mit 45 % festgehalten. Dieser Steuerfuss wurde somit nicht jedes Jahr vom Einwohnerrat bestimmt; sondern er ist in der Steuerordnung generell festgelegt und entsprach der vollen Gemeindesteuerquote. Daran soll festgehalten werden, weshalb eine Erhöhung des Steuerfusses auf 50 % vorgeschlagen wird.

2. Anpassung des Steuersystems „NEST“ an den neuen Steuerschlüssel

Das Steuersystem „NEST“ wurde per 1. Januar 2017 für die Berechnung der kommunalen Steuern auf den neuen Steuerschlüssel von 50 % der vollen Kantonssteuer umgestellt. Dies betraf nicht nur die Einkommens- und Vermögenssteuern, sondern auch die Grundstückgewinnsteuern. Da in der Steuerordnung jedoch für die Grundstückgewinnsteuern ein Steuerfuss von 45 % festgehalten ist, waren die vom Steuersystem „NEST“ berechneten Steuerrechnungen in den Jahren 2017 und 2018 bei der Grundstückgewinnsteuer fehlerhaft und es wurde den Steuerpflichtigen ein zu hoher Steuerbetrag fakturiert. Die Gemeinde wurde kurz vor Weihnachten 2018 durch die kantonale Steuerverwaltung auf diesen Umstand aufmerksam gemacht.



Seite 3

Bis zum 31. Dezember 2018 wurden 328 fehlerhafte Steuerrechnungen ausgestellt. Den davon betroffenen Steuerpflichtigen wurden insgesamt rund CHF 505'000.-- zu hohe Grundstückgewinnsteuern veranlagt.

Auch bei der Grundstückgewinnsteuer der juristischen Personen, welche durch die kantonale Steuerverwaltung veranlagt und vereinnahmt wird, ist ein Fehler unterlaufen. Da im kantonalen System bei der Grundstückgewinnsteuer für die juristischen Personen noch der alte Steuerschlüssel hinterlegt war, wurde der Kantonsanteil mit einer zu hohen Quote (55 %) veranlagt. Der Gemeindeanteil wurde dagegen korrekt aufgrund des geltenden Steuerfusses von 45 % veranlagt. Dabei handelt es sich um ca. 30 Fälle und rund CHF 50'000.- zu hoch veranlagte Grundstückgewinnsteuern.

Die Gemeinde und der Kanton sind übereingekommen, die betroffenen Steuerpflichtigen koordiniert über diesen Umstand zu informieren, die fehlerhaften Steuerrechnungen zu rektifizieren und den zu hoch veranlagten Steuerbetrag zurückzuerstatten.

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) wurde über diesen Umstand informiert.

3. Anpassung des Steuerfusses an den neuen Steuerschlüssel (Änderung der Steuerordnung)

Der Steuerfuss der Grundstückgewinnsteuer soll möglichst umgehend an den neuen Steuerschlüssel angepasst werden. Da der Steuerfuss der Grundstückgewinnsteuer in der Steuerordnung der Gemeinde Riehen festgesetzt wird, Bedarf es einer Anpassung der Steuerordnung. Die Umsetzung weist insofern eine gewisse Dringlichkeit auf, als die Gemeinde den Steuerfuss von 50 % erst zur Anwendung bringen darf, wenn die Steuerordnung angepasst und die Anpassung in Kraft getreten ist.

Der Steuerfuss der Grundstückgewinnsteuer soll weiterhin der Gemeindesteuerquote entsprechen und – wie anlässlich von FILA2 ausgehandelt – auf 50 % festgelegt werden.

4. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat, die vorgelegte Änderung der Steuerordnung zu beschliessen.

Riehen, 29. Januar 2019

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:

Hansjörg Wilde

Der Generalsekretär:

Urs Denzler

Beilage: Beschlussesentwurf zur Änderung der Steuerordnung

Steuerordnung der Gemeinde Riehen

Änderung vom [Datum]

Der Einwohnerrat der Einwohnergemeinde Riehen,

auf Antrag des Gemeinderats,

beschliesst

I.

Steuerordnung der Gemeinde Riehen vom 26. März 2003 ¹⁾ (Stand 8. Februar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Steuerfuss der Grundstückgewinnsteuer bestimmt sich gemäss § 2 Abs. 2 des Steuergesetzes. Er beträgt 50%.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung wird publiziert. Sie unterliegt dem Referendum und bedarf der Genehmigung des Regierungsrats. Sie tritt am fünften Tag nach Publikation der Genehmigung in Kraft.

Im Namen des Einwohnerrats Riehen
Die Präsidentin:

Claudia Schultheiss

Der Ratssekretär:

Urs Denzler

Ablauf der Referendumsfrist

¹⁾ [SG RiE 640.100](#)